

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. November 2014

Jahrgang 2014, Nr. 32

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		349 Auslegung von Bauleitplänen der Stadt Porta Westfalica	303
337 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht hier: Ergebnis der Vorprüfung eines Einzelfalls	294	350 Abgelaufene Nutzungsrechte von Wahlgrabstätten auf Friedhöfen in der Stadt Porta Westfalica	305
338 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	295	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
339 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	295	351 Verbandsversammlung am 02.12.2014 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	306
340 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	295	352 47. Sitzung am 03.12.2014 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)	306
341 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	295	353 1. Sitzung am 08.12.2014 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille)	307
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		354 Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	307
342 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin der Stadt Bad Oeynhausen	295	355 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	308
343 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen	297	356 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	308
344 Einziehung einer Straßenfläche in der Stadt Bad Oeynhausen	298	357 Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Mühlenkreiskliniken (AöR) für das Johannes Wessling Klinikum Minden und die Krankenhäuser Lübbecke-Rahden und Bad Oeynhausen des Wirtschaftsjahres 2013 sowie der Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG betreffend die Mühlenkreiskliniken	309
345 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke	300		
346 Aufhebungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“ der Stadt Lübbecke	301		
347 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerermessbescheides und eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Petershagen	303		
348 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Petershagen	303		

332

Bekanntmachung **Immissionsschutz;**

**Hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 3 Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Marc Redel GmbH, Windmühlenstr. 32, 32423 Minden beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung, zur zeitweisen Lagerung und zum Umschlag von Eisen und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtkapazität von 100 t bis weniger 1.500 t an dem Standort Windmühlenstr. 32, 32423 Minden.

Die Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Ziffer 8.7.1.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Minden, den 2011.2014
770.0012/14/8.12.3.2

Kreis Minden-Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
Gez.

Lutz Schmelzer

338

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

339

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

340

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

341

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 33	Redaktionsschluss	04.12.2014	Ausgabe	11.12.2014
Nr. 34	Redaktionsschluss	18.12.2014	Ausgabe	30.12.2014
Nr. 1	Redaktionsschluss	08.01.2015	Ausgabe	15.01.2015
Nr. 2	Redaktionsschluss	22.01.2015	Ausgabe	29.01.2015

342

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
der Stadt Bad Oeynhausen
am 13. September 2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 729), -SGV NRW 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 5, Zimmer 6, 32545 Bad Oeynhausen während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 - 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 563), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2015) zu wählen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmten Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 220 Wahlberechtigten der Stadt Bad Oeynhausen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. **Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.** Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigtem die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt Bad Oeynhausen wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zu Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs.8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bad Oeynhausen sind spätestens bis zum 27. Juli 2015, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 5, Zimmer 6, 32545 Bad Oeynhausen einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Bad Oeynhausen, den 19.11.2014

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann
als Wahlleiter

343

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 18.11.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.10.1994

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW – (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in Verbindung mit § 71 Abs. 1, 5 SGB VIII vom 03.09.2013 (BGBl. I, Nr. 53, Seite 3464 ff), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz – KJVVG), Artikel 1, vom 29.08.2013 i. V. m. §§ 4 und 5 AG-KJHG zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 05.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

3. Änderungssatzung vom 18.11.2014 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen vom 12.10.1994

Artikel 1

- 1.) In § 2 wird die Gesetzesgrundlage in „§ 69 SGB VIII i.V.m. §§ 1 und 1a Abs. 1 und 2 AG-KJHG“ geändert.
- 2.) In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- 3.) In § 5 Abs. 3 Buchst. h) wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- 4.) § 5 Abs. 3 wird um folgenden Buchstaben i) mit dem Wortlaut „die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates“ ergänzt.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 05.11.2014

gez. Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

gez. Vornheder
(Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 18.11.2014

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

344

Bekanntmachung über die Einziehung der Straßenfläche

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 die Einziehung eines Teilstücks des Frankenweges gem. § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW, in der z.Zt. gültigen Fassung) beschlossen, da das Teilstück des Frankenweges durch die erfolgte Abbindung für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke nicht mehr erforderlich ist.

Es handelt sich hierbei um folgende öffentliche Straßenfläche

**nördl. der Werster Straße ein Teilstück des Frankenweges
(Gemarkung Werste, Flur 15, Flurstücke 174 und 175,
ca. 220 Meter lang).**

Die Fläche ist im Übersichtsplan rot bzw. grau dargestellt.

Die Absicht der Straßeneinziehung wurde am 26.06.2014 öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehung wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Der Plan über die oben angeführte einzuziehende Straßenfläche nebst Unterlagen liegt im Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen (Bereich Stadt- und Verkehrsplanung, Zimmer 41), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW 2012, S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

32543 Bad Oeynhausen, den 12. November 2014
2 61.13 12-43

Stadt Bad Oeynhausen
gez.
Klaus Mueller-Zahlmann
Bürgermeister



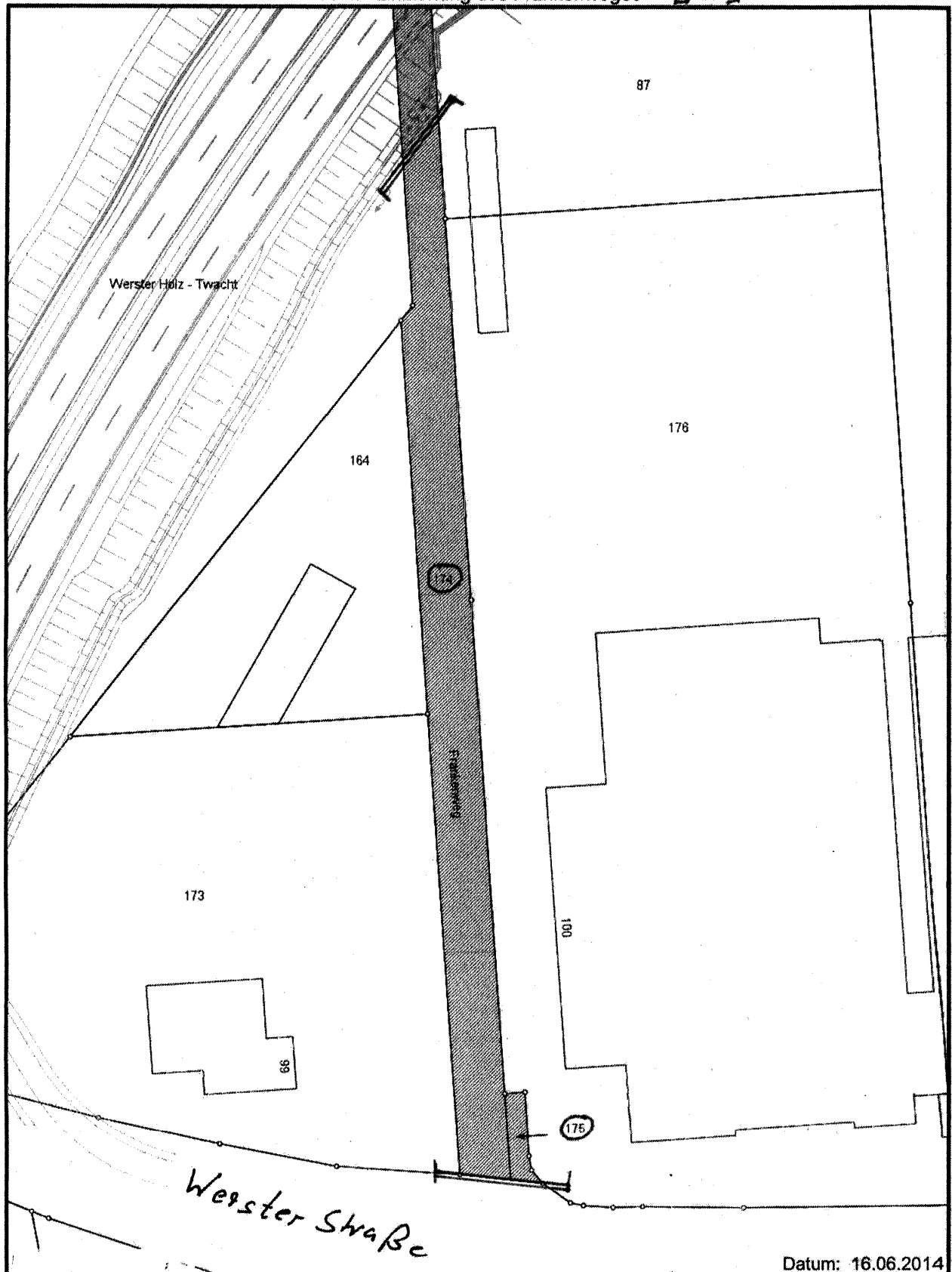
Bad Oeynhausen

Stadt Bad Oeynhausen

© Geographisches Informationssystem BOGIS

BO Bereich 61 Stadt- und Verkehrsplanung

Teilw. Einziehung des Frankenweges



Datum: 16.06.2014

16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.11.2014

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 13.11.2014 die folgende 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 a wird wie folgt neu gefasst:

- (1) **Normaltarif** Die Gebühr für die Einleitung von normal belastetem häuslichen und haushaltsähnlichen Schmutzwasser (bis 960 mg/l CSB und 88 mg/l Gesamtstickstoff) beträgt

2,88 €/m³.

Bei Schätzung und Pauschalierung nach § 12 Abs. 5 beträgt die Gebühr

130,00 €/gemeldeter Person/a.

Bei ergänzender Versorgung aus eigenen Anlagen (§ 12 Abs.6) zusätzlich

43,00 €/gemeldeter Person/a

- (2) **Grauwassernutzung** Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches unter Einsatz einer Anlage zur Nutzung von Regenwasser entstanden ist, beträgt die Gebühr

1,92 €/m³.

Werden Wassermengen aus derartigen Anlagen nicht messtechnisch erfasst, so beträgt die Gebühr

29,00 €/gemeldete Person/a.

- (3) **Starkverschmutzer-Tarif** - Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches in seiner Belastung von dem in Abs. 1 genannten abweicht, wird die Gebühr wie folgt berechnet:

Mengenbetrag 2,39 €/m³

Verschmutzungsbeträge:

+ Einleiter - CSB (mg/l) x 0,00039 €/m³

+ [(Einleiter - Stickstoff (mg/l)) x (2 x Einleiter - Stickstoff (mg/l): Einleiter CSB (mg/l)²] x

0,03773 €/m³

Die nach der Formel errechnete Gebühr vermindert sich für Einleiter, die lediglich die Abwasserbehandlungsanlage, nicht jedoch das Kanalnetz der Stadt benutzen, um

1,80 €/m³.

- (4) **Verfahren für Starkverschmutzer:** Die Berechnung nach der Formel gem. Abs. 3 erfolgt für Einleitungen von mehr als 10.000 m³/a Schmutzwasser, wenn auf Grund vorgenommener Messungen oder allgemeiner Erfahrungen davon auszugehen ist, dass das Schmutzwasser sich in seiner Zusammensetzung und Belastung von demjenigen aus Haushalten (Abs. 1) wesentlich unterscheidet.

Für die Anwendung der Formel sind die mit den Abwassermengen gewichteten Durchschnittswerte der aus einer mehrtagigen repräsentativen 24-Stunden-Mischprobe (homogenisiert) gewonnenen Analysewerte für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und den gesamten Stickstoffgehalt (Nges) jeweils in mg/l des eingeleiteten Schmutzwassers maßgebend. Die Analysen nach den in der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Verfahren werden von der Stadt bei einem anerkannten Prüfinstitut in Auftrag gegeben.

Die Analysen werden im Abstand von 5 Jahren wiederholt. Besteht Anlass zu der Annahme, dass sich die Zusammensetzung des Abwassers eines zu beprobenden Einleiters wesentlich verändert hat, sind auf Kosten des Veranlassers außerordentliche Messungen vorzunehmen. Ergibt sich danach zur vorherigen Messung eine Abweichung von mehr als 10 % bei den Parametern CSB oder Nges wird das Ergebnis der außerordentlichen Messung von dem nächstfolgenden Abrechnungsjahr an für maximal 5 Jahre der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

- (5) **Kühlwasser** Für die Einleitung von Wasser, das, ohne verschmutzt zu werden, in betrieblichen Prozessen eingesetzt wurde (z. B. Kühlwasser), ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 oder 2 um 0,49 €/m³. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Teilströme des unverschmutzten Wassers im Betrieb durch technische Messeinrichtungen exakt erfasst werden können.

- (6) Für die Entnahme, den Transport sowie die Behandlung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt die Gebühr

- beim Betrieb einer Kleinkläranlage, die nachgewiesen dem Stand der Technik entspricht

0,52 €/m³

- beim Betrieb anderer Kleinkläranlagen

1,04 €/m³

- beim Betrieb von abflusslosen Gruben, (jährliche Leerung) pauschal

100,00 €.

Die Mengenermittlung erfolgt nach den Vorschriften des § 12 Abs. 4 - 8. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn in einem abgerechneten Jahr keine Entnahme von Anlageninhalten erfolgt.

- (7) **Regenwasser** Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt 28,50 €/Einheit/a nach § 12 Abs. 10 Satz 1 und 2

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.1.2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 18.11.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

346

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“ der Stadt Lübbecke

Bekanntmachung über den Aufhebungsbeschluss und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 dem Satzungsentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“ zugestimmt. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Süden durch die Osnabrücker Straße, im Norden durch die Bohnenstraße (B 65) bzw. durch die Grundstücke der an der Bohnenstraße gelegenen Mehrfamilienhäuser, im Westen durch die Strubbergstraße, im Nordwesten durch ein Grundstück westlich der Strubbergstraße und im Osten durch die bestehende Wohnbebauung an der Bismarckstraße und der Kurzen Straße.

Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Satzungsentwurf mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Satzungsentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

05.12.2014 bis einschl. 05.01.2015

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Satzungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch, Kultur-/Sachgüter, Wechselwirkungen
- Schalltechnische Untersuchung zum Bauantrag „Fachmarktzentrum“
- Schalltechnischer Bericht zum Bebauungsplan Nr. 2/20/161 „Östlich Strubbergstraße“

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Satzungsentwurf unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 20.11.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte

347

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides und Gewerbesteuerbescheides**

Die öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuermessbescheides und Gewerbesteuerbescheides der Stadt Petershagen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

348

Bekanntmachung**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 133 von der Fachkraft für Wasserversorgung Christoph Eberling, ausgestellt am 06.09.2012 von der Stadt Petershagen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Petershagen, Hauptverwaltung, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen, zuzuleiten.

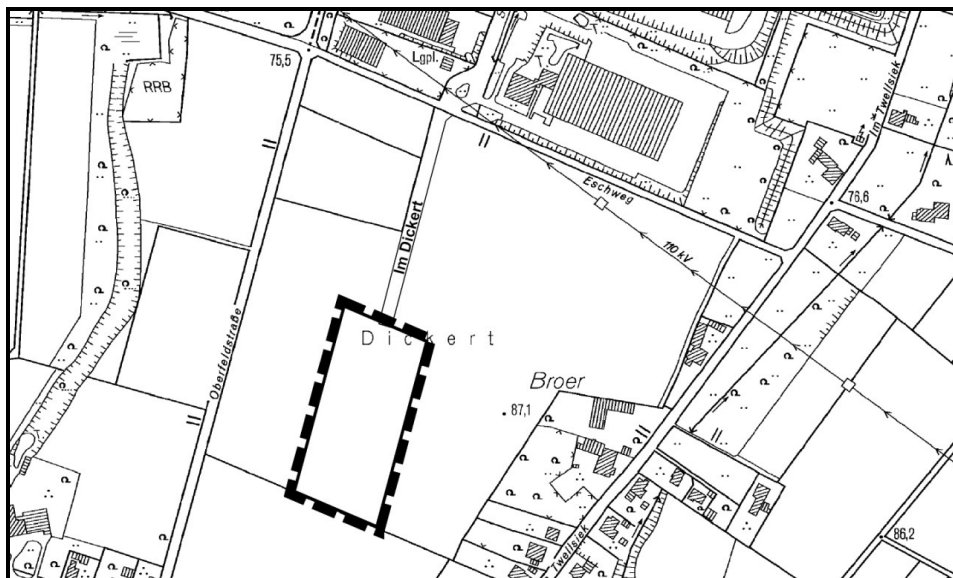
Petershagen, den 19. November 2014

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

349

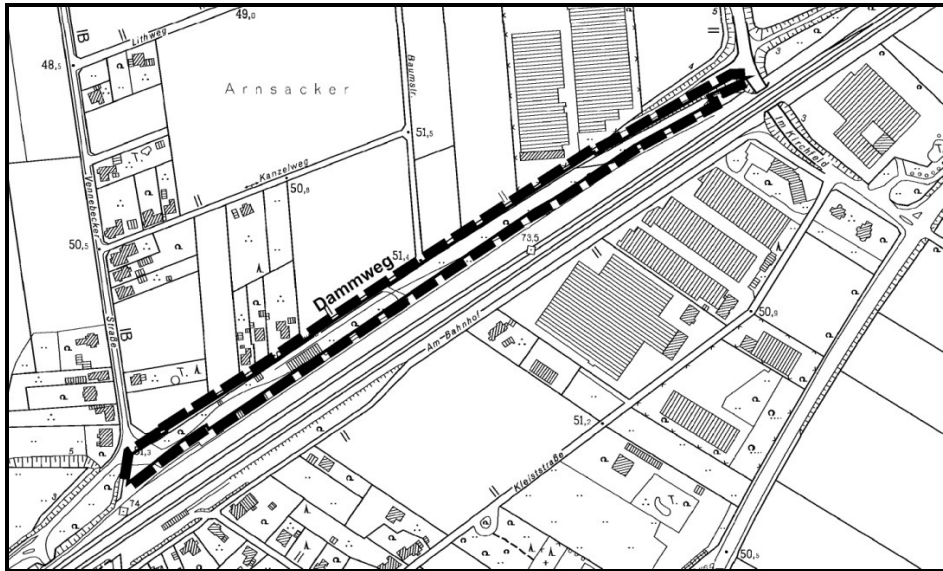
Bekanntmachung**der Stadt Porta Westfalica****Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 und 13 a BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 01.09.2014 beschlossen, die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Im Dickert“ in PW-Holtrup** aufzustellen. Ziel ist die Reduzierung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen in einem nutzungseingeschränktem Gewerbegebiet in der Gemarkung Holtrup, Flur 6.



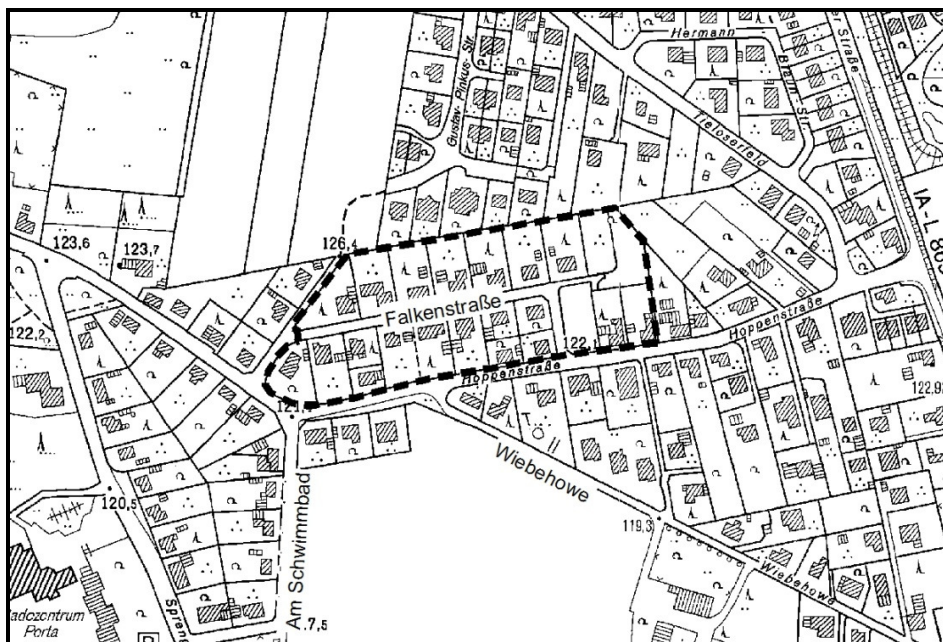
Dieser Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 20.10.2014 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 65 „Bahnhof Vennebeck“** (Bebauungsplan der Nachverdichtung) neu aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Vennebeck, Flur 3.



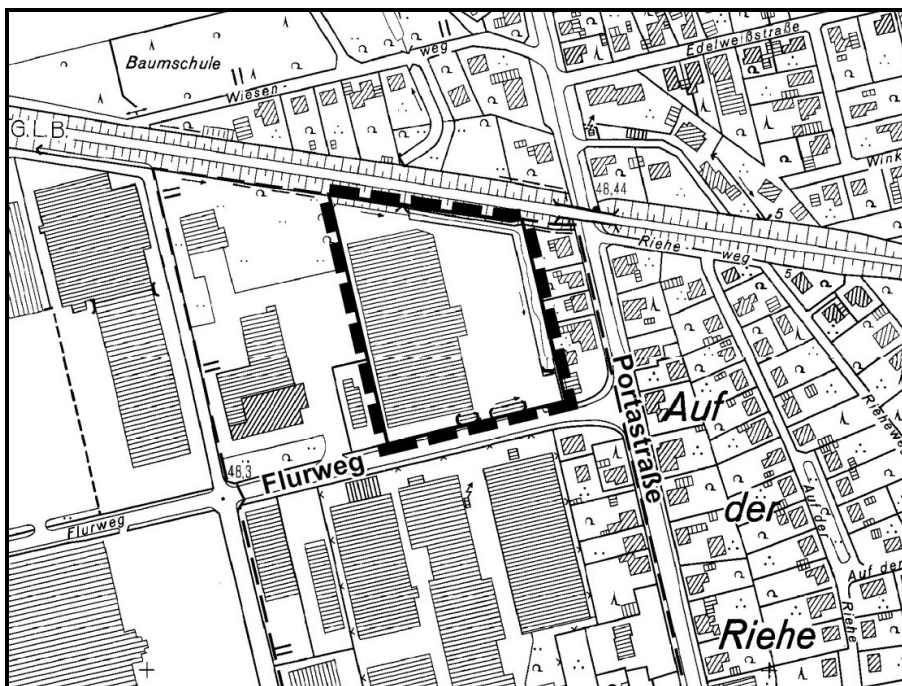
Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen in seiner Sitzung am 20.10.2014 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 71 „Falkenstraße“** (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Weiterhin hat der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen in seiner Sitzung am 20.10.2014 beschlossen, die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.2.1 „Misch-/Gewerbegebiet Barkhausen – nördlich des Niedernfeldweges“** (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 5. Ausgeschlossen wird der Einzelhandel für einen „Bau- und Heimwerkermarkt“.



Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der Entwürfe der o.g. Bauleitpläne einschließlich der Verfahrensunterlagen liegen in der Zeit vom **08.12. bis 12.01. 2015** während der Dienststunden, und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - montags | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - dienstags | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - mittwochs | geschlossen |
| - donnerstags | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr |

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 18.11.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

350

Bekanntmachung **Nutzungsrecht abgelaufen**

Der jeweilige Nutzungsberechtigte der nachfolgenden Wahlgrabstätten ist verstorben und hat über die weitere Verfahrensweise bezüglich des Nutzungsrechtes keine Entscheidung getroffen. Angehörige konnten ausfindig gemacht werden.

Friedhof Barkhausen

Feld	Nr.	Bestattete Personen	chem. Nutzungsberechtigte/r
12	83, 84	Werner Szkodnik	Margarethe Szkodnik
12	35, 36	Heinrich Finke Luise Finke	Waltraud Bray
17A	163, 164	Erna Knobbe Alfred Knobbe	Grete Kretschmer
18	112, 113	Hermann Gottlieb Pahlmeyer Minna Pahlmeyer	Hermann Pahlmeyer

Friedhof Möllbergen

Feld	Nr.	Bestattete Personen	chem. Nutzungsberechtigte/r
5	5 B	Wilhelmine Karoline Lange Friedrich Wilhelm Lange	Helmut Lange

Die Angehörigen aller vorgenannten Grabstätten werden hiermit gebeten, sich unverzüglich beim Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica, Friedhofsverwaltung, Möllberger Straße 67, 32457 Porta Westfalica zu melden. Sofern bis zum **15.01.2015** keine Meldung erfolgt ist, werden die entsprechenden Grabstätten gem. §§ 16 und 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung vom 31.05.2005 der Stadt Porta Westfalica in der z.Zt. gültigen Fassung entschädigungslos entzogen. Die betroffenen Grabstätten werden anschließend abgeräumt und eingesät. Vorhandene Grabeinfassungen und Grabmale werden entschädigungslos entsorgt.

Porta Westfalica, 10.11.2014

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

351

Bekanntmachung

Zu der am **Dienstag, 02.12.2014, um 16.00 Uhr, im Sitzungsraum 108 des Rathauses Espelkamp** stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung lade ich ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Wahl und Verpflichtung der/des Vorsitzenden und der/des stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
2. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellv. Verbandsvorstehers der Verbandsversammlung
3. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
4. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 03.12.2013
- öffentlicher Teil -
5. Bericht über die Arbeit der Musikschule
6. Änderung der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 mit Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastungserteilung
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
9. Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede am 03.12.2013
- nichtöffentlicher Teil -
2. Bekanntgaben und Anfragen

Espelkamp, den 13.11.2014

gez.
Grote
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

352

Bekanntmachung

Die 47. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Mittwoch, den 03. Dezember 2014, 18:00 Uhr ,

im Sitzungssaal der Stadtwerke Bad Oeynhausen, Weserstr. 23 statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

- Ö 1 Formalien
- Ö 2 Zentrale Trinkwasserenthärtung
- Ö 3 Quartalsbericht 3/2014
- Ö 4 Spenden und Sponsoring
- Ö 5 Derivate, Finanzinstrumente
- Ö 6 Änderung der Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 14.11.2007 – Anlage 1 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
- Ö 7 Änderung der Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR vom 06.12.2012 – Anlage 2 zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
hier: Erhöhung des Wasserpreises ab 01.01.2015
- Ö 8 Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011

- Ö 9 Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2011
hier: Erhöhung der Niederschlagswassergebühren und Schmutzwassergebühren ab 01.01.2015
- Ö 10 Wirtschaftsplan 2015
- Ö 11 Verschiedenes: Bekanntgaben und Anfragen (öffentliche Sitzung)

Nichtöffentliche Sitzung

- N 12 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2014
- N 13 Personalangelegenheiten
- N 14 Konzessionierungsverfahren Strom und Gas
- N 15 Verschiedenes: Bekanntgaben und Anfragen (nichtöffentliche Sitzung)

Bad Oeynhausen, den 20.11.2014

gez.
(Mueller-Zahlmann)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

353

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden (Zweckverband der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Porta Westfalica, Petershagen und der Gemeinde Hille) findet am

**Montag, 08. Dezember 2014, 16:00 Uhr,
Großer Sitzungssaal der Gemeinde Hille,
Am Rathaus 4 32479 Hille-Hartum,**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
2. Vorstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden
4. Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule Minden
5. Zusammensetzung des Ältestenrates
6. Wo steht die Volkshochschule – ein Rück- und Ausblick
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 96 Abs. 1 GO NW
8. Prognose des Jahresabschlusses 2014
9. Verabschiedung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2015
10. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015
11. Beauftragung eines RPA mit der Rechnungsprüfung der Jahre 2014 – 2019
12. Berichte und Anfragen
 - Entwicklung im Offenen Ganztag
 - Potenzialanalyse – aktueller Sachstand

Minden, den 20.11.2014

gez. Hikmet Celik
amt. Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Dr. Joachim Meynert
amt. Verbandsvorsteher

354

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden hat in ihrer Sitzung am 3.11.2014 den vom Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 einstimmig festgestellt und dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde mit folgenden Eckdaten festgestellt:

Bilanzsumme	16.859,73 €
Jahresergebnis lt. Gesamtergebnisrechnung	- 436,16 €
Liquide Mittel lt. Gesamtfinanzrechnung	16.859,73 €

Der Jahresfehlbetrag von 436,16 € wird durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Minden, den 3.11.2014

Planungsverband Klinikum Minden
Der Verbandsvorsteher
Jürgen Thielking

355

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 21.10.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

beantragt. Sparkassenbuches zu Konto Nr. 457 228 971

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 07.11.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

356

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 342 090 594 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 07.08.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 07.11.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Mühlenkreiskliniken (AöR) hat in seiner Sitzung am 28. August 2014 die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die Mühlenkreiskliniken (AöR), das Johannes Wesling Klinikum Minden, das Krankenhaus Lübbecke-Rahden und das Krankenhaus Bad Oeynhausen zum 31.12.2013 festgestellt und über die Behandlung der Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

Jahresabschluss 2013 - Johannes Wesling Klinikum Minden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013

Bilanz des Johannes Wesling Klinikums Minden zum 31. Dezember 2013

Aktiva	=	281.962.415,84 Euro
Passiva	=	281.962.415,84 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung Johannes Wesling Klinikum Minden für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

Jahresüberschuss 2013	=	1.951.691,32 Euro
-----------------------	---	-------------------

Jahresabschluss 2013 - Krankenhaus Lübbecke-Rahden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013

Bilanz des Krankenhauses Lübbecke-Rahden zum 31. Dezember 2013

Aktiva	=	62.755.804,81 Euro
Passiva	=	62.755.804,81 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Lübbecke-Rahden für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

Jahresüberschuss 2013	=	1.232.447,95 Euro
-----------------------	---	-------------------

Jahresabschluss 2013 - Krankenhaus Bad Oeynhausen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013

Bilanz des Krankenhauses Bad Oeynhausen zum 31. Dezember 2013

Aktiva	=	27.869.098,44 Euro
Passiva	=	27.869.098,44 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung Krankenhaus Bad Oeynhausen für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

Jahresüberschuss 2013	=	2.161.863,53 Euro
-----------------------	---	-------------------

Jahresabschluss 2013 - Mühlenkreiskliniken (AöR)
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013

Bilanz der Mühlenkreiskliniken (AöR) zum 31. Dezember 2013

Aktiva	=	364.261,576,36 Euro
Passiva	=	364.261.576,36 Euro

Gewinn- und Verlustrechnung der Mühlenkreiskliniken (AöR) für das
Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

Jahresüberschuss 2013	=	5.346.002,80 Euro
-----------------------	---	-------------------

Jahresabschluss 2013
Behandlung der Jahresergebnisse

Die Jahresergebnisse 2013 werden wie folgt behandelt:

1. Der Jahresüberschuss des Johannes Wesling Klinikums Minden in Höhe von 1.951.691,32 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Jahresüberschuss des Krankenhauses Lübbecke-Rahden in Höhe von 1.232.447,95 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Jahresüberschuss des Krankenhauses Bad Oeynhausen in Höhe von 2.161.863,53 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Jahresüberschuss der Mühlenkreiskliniken AöR in Höhe von 5.346.002,80 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte liegen in der Zeit vom 1.12.2014 bis 5.12.2014 und vom 8.12.2014 bis 12.12.2014 im Verwaltungsgebäude des Johannes Wesling Klinikums Minden, Hans-Nolte-Straße 1, Zimmer 666 090 zur Einsichtnahme aus.

Mühlenkreiskliniken AöR - Johannes Wesling Klinikum Minden

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	359.009,88	683.491,98
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	202.225.734,95	209.177.068,89
2. Technische Anlagen	9.313.494,51	10.037.835,02
3. Einrichtungen und Ausstattung	15.397.616,83	18.669.459,17
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	749.868,25	579.468,81
	227.686.714,54	238.463.831,89
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	50.000,00	50.000,00
2. Sonstige Finanzanlagen	45.762,38	50.192,29
	95.762,38	100.192,29
	228.141.486,80	239.247.516,16
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.797.596,56	3.581.543,76
2. Unfertige Leistungen	2.778.297,48	2.936.978,91
	6.575.894,04	6.518.522,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.456.565,75	18.815.791,97
2. Forderungen an den Krankenhausträger	1.963,50	1.963,50
3. Forderungen an den Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis	1.718.302,29	1.718.302,29
4. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (davon nach dem KHEntgG € 849.351,63; Vorjahr € 2.740.008,63)	849.351,63	2.740.008,63
5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.234.950,80	8.662.988,59
6. Sonstige Vermögensgegenstände	7.742.106,86	6.258.867,38
	34.003.240,83	38.197.922,36
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11.815.182,97	10.443.654,59
	52.394.317,84	55.160.099,62
C. Rechnungsabgrenzungsposten	352.095,03	247.054,23
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.074.516,17	3.026.207,49
	281.962.415,84	297.680.877,50

Passiva		
	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.838.028,28	1.838.028,28
II. Kapitalrücklagen	42.699.056,23	42.699.056,23
III. Gewinnrücklagen	298.200,00	298.200,00
IV. Verlustvortrag	-47.861.492,00	-53.807.672,95
V. Jahresüberschuss	1.951.691,32	5.946.180,95
VI. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.074.516,17	3.026.207,49
	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	27.333.111,40	29.629.865,85
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	12.927.529,07	13.651.813,05
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	731.148,06	865.399,28
	40.991.788,53	44.147.078,18
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.705.101,00	8.428.850,00
2. Sonstige Rückstellungen	13.650.421,78	19.088.564,02
	21.355.522,78	27.517.414,02
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	203.501.264,64	212.016.826,18
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.019.813,66	7.350.154,74
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	256.810,24	252.640,17
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	1.539.887,07	765.680,48
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	63.990,49	42.139,42
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.648.913,63	531.808,81
7. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern € 1.552.712,62 ; Vorjahr € 1.563.970,41) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 142,62 ; Vorjahr € 8.384,46)	3.561.189,12	5.029.551,91
	219.591.868,85	225.988.801,71
E. Rechnungsabgrenzungsposten	23.235,68	27.583,59
	281.962.415,84	297.680.877,50

Mühlenkreiskliniken AöR - Johannes Wesling Klinikum Minden

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013**

	2013	2012
	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	149.224.085,02	143.561.999,71
2. Erlöse aus Wahlleistungen	6.280.496,65	5.641.162,69
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	2.725.810,87	2.723.610,41
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	5.721.979,70	6.913.506,71
5. Verminderung bzw. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	-158.681,43	1.016.223,05
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 10	158.361,65	153.353,21
7. Sonstige betriebliche Erträge (davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre € 374.000,00; Vorjahr € 1.118.290,63)	23.536.618,88	27.593.695,12
	187.488.671,34	187.603.550,90
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	88.829.857,02	86.452.736,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 7.389.513,80 ; Vorjahr € 7.236.966,48)	23.375.324,89	22.766.224,30
	112.205.181,91	109.218.961,08
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	36.823.664,68	36.428.800,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.757.148,01	11.381.307,32
	47.580.812,69	47.810.107,79
	159.785.994,60	157.029.068,87
Zwischenergebnis	27.702.676,74	30.574.482,03
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (davon Fördermittel nach dem KHG € 5.016.522,60 ; Vorjahr € 4.900.406,11)	5.100.898,54	5.146.293,04
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	6.381.678,21	6.893.433,59
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	4.022.366,25	4.067.879,10
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	218.246,26	277.008,36
	7.241.964,24	7.694.839,17
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11.579.563,51	12.388.306,77
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre € 148.836,00; Vorjahr € 0,00)	12.814.684,53	17.150.615,89
	24.394.248,04	29.538.922,66
Zwischenergebnis	10.550.392,94	8.730.398,54
16. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.379,49	1.141,19
17. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen € 46.078,96; Vorjahr € 6.148.880,46)	217.338,56	6.340.047,07
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon für Betriebsmittelkredite € 492.758,93 ; Vorjahr € 654.785,16) (davon Aufwendungen aus Aufzinsung € 544.934,84; Vorjahr € 521.970,07)	9.108.669,22	9.446.268,25
19. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.660.441,77	5.625.318,55
20. Steuern (davon vom Einkommen und vom Ertrag € - 434.822,31 ; Vorjahr € - 442.546,10)	-291.249,55	-320.862,40
21. Jahresüberschuss	1.951.691,32	5.946.180,95

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der Mühlenkreiskliniken AÖR Johannes Wesling Klinikum Minden, Minden, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Klinikums für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Klinikums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

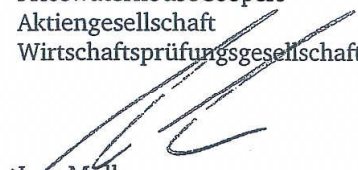
Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klinikums. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hannover, den 16. Juli 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Lars Müller
Wirtschaftsprüfer



i. V. Jessica Süß
Wirtschaftsprüferin



Mühlenkreiskliniken AöR - Krankenhaus Lübbecke - Rahden

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	303.450,83	508.212,44
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	33.743.275,30	34.308.276,51
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken	0,00	14.992,89
3. Technische Anlagen	3.006.223,62	1.684.568,36
4. Einrichtungen und Ausstattungen	4.983.295,89	4.810.195,03
5. Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau	6.148.580,96	3.890.669,26
	47.881.375,77	44.708.702,05
	48.184.826,60	45.216.914,49
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	392.345,34	356.385,65
2. Unfertige Leistungen	608.192,48	517.912,32
	1.000.537,82	874.297,97
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.300.903,73	7.028.723,07
2. Forderungen an den Krankenhausträger	38.194,45	71.164,71
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (davon nach dem KHEntgG € 531.513,71; Vorjahr € 362.598,71)	531.513,71	362.598,71
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.375.524,52	210.527,18
5. Sonstige Vermögensgegenstände	360.593,38	447.927,52
	9.606.729,79	8.120.941,19
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.908.858,33	4.239.108,57
	14.516.125,94	13.234.347,73
C. Rechnungsabgrenzungsposten	54.852,27	53.112,10
	62.755.804,81	58.504.374,32

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.161.971,72	3.161.971,72
II. Kapitalrücklagen	5.631.913,02	1.631.913,02
III. Gewinnrücklage	135.700,00	135.700,00
IV. Gewinnvortrag	2.359.736,67	2.535.470,57
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.232.447,95	-175.733,90
	12.521.769,36	7.289.321,41
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	34.979.511,00	35.448.163,83
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	1.011.800,84	1.013.775,74
3. Sonderposten aus Zuweisungen Dritter	54.808,80	22.974,57
	36.046.120,64	36.484.914,14
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.415.298,00	1.468.178,00
2. Sonstige Rückstellungen	3.033.605,48	3.593.717,63
	4.448.903,48	5.061.895,63
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.395.277,33	3.535.676,02
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.682.175,66	1.243.117,34
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhaussträger	210.441,57	183.771,83
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.327.574,84	3.116.770,65
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	90.882,20	43.386,75
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	330.464,03	843.431,36
7. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern € 534.913,41; Vorjahr € 451.993,72)	1.702.195,70	702.089,19
	9.739.011,33	9.668.243,14
	62.755.804,81	58.504.374,32

Mühlenkreiskliniken AöR - Krankenhaus Lübbecke - Rahden

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013**

	2013	2012
	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	56.584.770,58	53.343.786,76
2. Erlöse aus Wahlleistungen	1.690.044,99	1.473.132,74
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	1.285.574,19	1.372.393,70
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	544.634,03	557.214,86
5. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	90.280,16	117.287,58
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 10	38.180,99	50.548,67
7. Sonstige betriebliche Erträge (davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre € 45.000,00; Vorjahr € 118.078,00)	2.343.925,40	2.729.912,91
	62.577.410,34	59.644.277,22
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	31.937.748,07	30.846.799,18
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 2.511.522,53; Vorjahr € 2.419.652,37)	8.097.709,16	7.822.207,32
	40.035.457,23	38.669.006,50
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.757.623,04	6.988.847,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.072.591,39	6.148.475,47
	12.830.214,43	13.137.322,79
	52.865.671,66	51.806.329,29
Zwischenergebnis	9.711.738,68	7.837.947,93
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (davon Fördermittel nach dem KHG € 1.936.875,06; Vorjahr € 1.970.062,00)	2.025.341,97	1.977.540,50
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.219.974,23	2.946.708,94
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlich- keiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	2.044.034,97	2.029.571,85
13. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	100.982,84	113.666,21
	3.100.298,39	2.781.011,38
14. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.378.334,62	3.336.555,60
15. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.969.415,44	7.273.807,64
	11.347.750,06	10.610.363,24
Zwischenergebnis	1.464.287,01	8.596,07
16. Zinsen und ähnliche Erträge	20.460,87	34.491,99
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon Aufwendungen aus Aufzinsungen € 116.888,96; Vorjahr € 113.170,11)	251.315,13	242.832,56
18. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.233.432,75	-199.744,50
19. Steuern	984,80	-24.010,60
20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.232.447,95	-175.733,90

#

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Mühlenkreiskliniken AöR - Krankenhaus Lübbecke -Rahden, Lübbecke, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

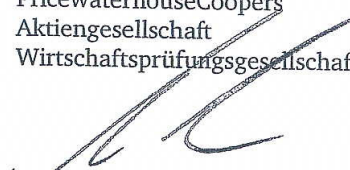
Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hannover, den 16. Juli 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Lars Müller
Wirtschaftsprüfer



i. V. Jessica Stieß
Wirtschaftsprüferin



Mühlenkreiskliniken AöR - Krankenhaus Bad Oeynhausen -

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	122.190,11	203.142,42
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	13.749.500,86	14.167.335,01
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	271.270,49	291.452,00
3. Technische Anlagen	1.457.759,58	1.551.924,42
4. Einrichtungen und Ausstattungen	2.355.992,53	2.774.087,74
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	158.427,25	139.957,84
	17.992.950,71	18.924.757,01
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	92.593,00	92.593,00
2. Sonstige Finanzanlagen	26.177,71	27.178,52
	118.770,71	119.771,52
	18.233.911,53	19.247.670,95
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	427.583,07	331.559,00
2. Unfertige Leistungen	543.063,25	663.858,67
	970.646,32	995.417,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.542.516,69	4.352.304,00
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (davon nach dem KHEntgG € 185.570,00; Vorjahr € 42.589,08)	185.570,00	47.229,84
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.541.956,40	3.904.719,05
4. Sonstige Vermögensgegenstände	305.283,21	328.905,89
	7.575.326,30	8.633.158,78
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.058.172,32	1.195.979,25
	9.604.144,94	10.824.555,70
C. Rechnungsabgrenzungsposten	31.041,97	6.621,40
	27.869.098,44	30.078.848,05

		Passiva	
		31.12.2013	31.12.2012
		€	€
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklagen	1.600.000,00	1.600.000,00	
II. Gewinnrücklagen	80.200,00	80.200,00	
III. Verlustvortrag	-422.000,33	-1.186.958,20	
IV. Jahresüberschuss	2.161.863,53	764.957,87	
	3.420.063,20	1.258.199,67	
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens			
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	12.328.462,10	12.715.737,58	
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	397.829,83	463.276,82	
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	62.115,68	39.343,80	
	12.788.407,61	13.218.358,20	
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	565.479,00	573.101,22	
2. Sonstige Rückstellungen	2.137.503,60	3.095.563,08	
	2.702.982,60	3.668.664,30	
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.143.228,96	2.236.653,72	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	912.148,22	1.024.995,58	
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	634,30	0,00	
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	337.641,88	67.529,68	
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	78.820,63	125.078,75	
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.796.368,70	7.705.930,37	
7. Sonstige Verbindlichkeiten (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 187,24, Vorjahr € 2.217,36) (davon aus Steuern € 308.313,56; Vorjahr € 284.822,47)	395.342,48	430.556,22	
	8.664.185,17	11.590.744,32	
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung		293.459,86	342.370,05
F. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	511,51
		27.869.098,44	30.078.848,05

Mühlenkreiskliniken AöR - Krankenhaus Bad Oeynhausen

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013**

	2013	2012
	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	35.694.241,25	35.274.248,60
2. Erlöse aus Wahlleistungen	686.389,85	709.933,35
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	708.540,78	753.935,12
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	471.875,88	502.621,64
5. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	-120.795,42	-30.379,77
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 10	3.148,34	4.750,00
7. Sonstige betriebliche Erträge	2.168.598,31	3.282.495,75
	39.611.998,99	40.497.604,69
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	18.729.340,09	18.404.350,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 1.410.069,01; Vorjahr € 1.372.824,48)	4.537.781,02	4.524.245,43
	23.267.121,11	22.928.595,94
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.453.994,00	6.785.625,94
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.829.574,08	4.423.895,28
	11.283.568,08	11.209.521,22
	34.550.689,19	34.138.117,16
Zwischenergebnis	5.061.309,80	6.359.487,53
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (davon Fördermittel nach dem KHG € 1.220.169,77 ; Vorjahr € 1.262.214,46)	1.262.064,47	1.262.214,46
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.236.927,87	1.220.064,48
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	48.910,19	48.910,19
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlich- keiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.077.170,66	1.098.764,62
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	200.895,71	176.144,62
	1.269.836,16	1.256.279,89
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.687.364,73	1.652.912,46
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.206.004,95	5.043.417,54
	6.893.369,68	6.696.330,00
Zwischenergebnis	-562.223,72	919.437,42
17. Erträge aus Beteiligungen	2.892.180,90	6.148.880,46
18. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	186,41	195,82
19. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.556,89	7.508,88
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen € 45.940,34; Vorjahr € 6.208.187,08) (davon Aufwendungen aus Aufzinsung € 46.364,29; Vorjahr € 35.471,99)	168.437,45	6.306.695,21
21. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.166.263,03	769.327,37
22. Steuern	4.399,50	4.369,50
23. Jahresüberschuss	2.161.863,53	764.957,87

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Mühlenkreiskliniken AÖR - Krankenhaus Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen, nach KHG unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Krankenhauses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Festlegung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hannover, den 16. Juli 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Lars Müller
Wirtschaftsprüfer


i. V. Jessica Stüb
Wirtschaftsprüferin



Mühlenkreiskliniken - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Minden

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	784.650,82	1.394.846,84
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	249.718.511,11	257.652.680,41
2. Grundstücke mit Wohnbauten	271.270,49	306.444,89
3. Technische Anlagen	13.777.477,71	13.274.327,80
4. Einrichtungen und Ausstattung	22.736.905,25	26.253.741,94
5. Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau	7.056.876,46	4.610.095,91
	293.561.041,02	302.097.290,95
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	142.593,00	142.593,00
2. Sonstige Finanzanlagen	71.940,09	77.370,81
	214.533,09	219.963,81
	294.560.224,93	303.712.101,60
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.617.524,97	4.269.488,41
2. Unfertige Leistungen	3.929.553,21	4.118.749,90
	8.547.078,18	8.388.238,31
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.299.986,17	30.196.819,04
2. Forderungen an den Zweckverband Kliniken im Mühlenkreis	1.718.302,29	1.718.302,29
3. Forderungen an den Krankenhausträger	40.157,95	73.128,21
4. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (davon nach dem KHEntgG 1.566.435,34 € ; Vorjahr € 3.145.196,42)	1.566.435,34	3.149.837,18
5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.901.580,49	4.351.314,30
6. Sonstige Vermögensgegenstände	8.407.608,12	7.035.700,79
	43.934.070,36	46.525.101,81
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.782.213,62	15.878.742,41
	69.263.362,16	70.792.082,53
C. Rechnungsabgrenzungsposten	437.989,27	306.787,73
	364.261.576,36	374.810.971,86

	31.12.2013	31.12.2012
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	5.000.000,00	5.000.000,00
II. Kapitalrücklagen	49.951.771,47	45.951.771,47
III. Gewinnrücklagen	514.100,00	514.100,00
IV. Verlustvortrag	-45.944.557,88	-52.479.962,80
V. Jahresüberschuss	5.346.002,80	6.535.404,92
	14.867.316,39	5.521.313,59
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	74.641.084,50	77.793.767,26
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	14.337.159,74	15.128.865,61
3. Sonderposten aus Zuweisungen Dritter	848.072,54	927.717,65
	89.826.316,78	93.850.350,52
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.685.878,00	10.470.129,22
2. Sonstige Rückstellungen	18.821.530,86	25.777.844,73
	28.507.408,86	36.247.973,95
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	209.039.770,93	217.789.155,92
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.614.137,54	9.618.267,66
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	467.886,11	436.412,00
4. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	4.205.103,79	3.949.980,81
5. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	233.693,32	210.604,92
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	524.895,13	654.250,02
7. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern € 2.395.939,59; Vorjahr € 2.375.786,60) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 329,86; Vorjahr € 14.232,71)	5.658.351,97	6.162.197,32
	230.743.838,79	238.820.868,65
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	293.459,86	342.370,05
F. Rechnungsabgrenzungsposten	23.235,68	28.095,10
	364.261.576,36	374.810.971,86

Mühlenkreiskliniken - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Minden

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013**

	2013	2012
	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	241.503.096,85	232.180.035,07
2. Erlöse aus Wahlleistungen	8.656.931,49	7.824.228,78
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	4.715.526,77	4.849.939,23
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	6.062.462,05	7.973.343,21
5. Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	-189.196,69	1.103.130,86
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11	199.690,98	208.651,88
7. Sonstige betriebliche Erträge (davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre € 419.00,00; Vorjahr € 1.363.500,63)	21.357.802,44	26.944.763,60
	282.306.313,89	281.084.092,63
8. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	139.496.945,18	135.703.886,47
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung € 11.311.105,34; Vorjahr € 11.029.443,33)	36.010.815,07	35.112.677,05
	175.507.760,25	170.816.563,52
9. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	50.035.281,72	50.076.646,13
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.496.222,40	20.247.044,49
	69.531.504,12	70.323.690,62
	245.039.264,37	241.140.254,14
Zwischenergebnis	37.267.049,52	39.943.838,49
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (davon Fördermittel nach dem KHG € 8.173.567,43; Vorjahr € 8.132.682,57)	8.388.304,98	8.386.048,00
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	10.838.580,31	11.060.207,01
12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	48.910,19	48.910,19
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlich- keiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	7.143.571,88	7.196.215,57
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	520.124,81	566.819,19
	11.612.098,79	11.732.130,44
16. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	16.645.262,86	17.377.774,83
17. Sonstige betriebliche Aufwendungen (davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre € 199.126,08; Vorjahr € 0,00)	20.781.429,22	24.639.762,07
	37.426.692,08	42.017.536,90
Zwischenergebnis	11.452.456,23	9.658.432,03
18. Erträge aus Beteiligungen	2.892.180,90	6.148.880,46
19. Erträge aus anderen Finanzanlagen	1.565,90	1.337,01
20. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon an verbundene Unternehmen € 7.322,01; Vorjahr € 27.025,10)	189.658,79	172.030,86
21. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon für Betriebsmittelkredite € 501.202,66; Vorjahr € 656.454,95) (davon Aufwendungen aus Aufzinsung € 708.188,09; Vorjahr € 670.612,20)	9.475.724,27	9.785.778,94
22. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.060.137,55	6.194.901,42
23. Steuern (davon vom Einkommen und vom Ertrag - € 434.822,31; Vorjahr - € 171.077,77)	-285.865,25	-340.503,50
24. Jahresüberschuss	5.346.002,80	6.535.404,92

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Mühlenkreiskliniken - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Minden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der MKK AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

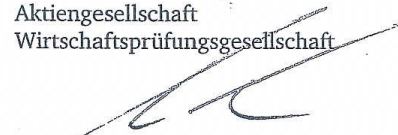
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der MKK AöR sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Vorschriften der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MKK AöR. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der MKK AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hannover, den 25. Juli 2014

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Lars Müller
Wirtschaftsprüfer


i. V. Jessica Süß
Wirtschaftsprüferin

